

Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften im EMFAF 2023 – 2029

A Vorschriften allgemein

1. Hintergrund

Die Europäische Union verpflichtet Begünstigte, die Zuwendungen aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erhalten, bestimmte Maßnahmen zur Information und Sichtbarkeit umzusetzen. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden.

Für die Einhaltung der Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften ist der Begünstigte (Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin) verantwortlich.

Dieses Merkblatt erläutert die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für Antragsteller und Antragstellerinnen, die nach Art. 50 und Anhang IX der Dach-Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 auch für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds 2023-2029 gelten.

Weiterführende Informationen zum EMFAF sind im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zu finden:

<https://s.bayern.de/emfaf>.

B Vorschriften im Einzelnen

1. Verpflichtungen, die für die Begünstigten gelten

Sobald mit der Umsetzung des Fördervorhabens begonnen wird, ist vom Begünstigten folgendermaßen über das Vorhaben zu informieren:

a) Beschreibung des Vorhabens auf Internetseiten und in den Sozialen Medien

Bestehen seitens des Begünstigten eine gewerbliche/offizielle Internetseite und/oder Auftritte in den Sozialen Medien, so ist dort das jeweilige Fördervorhaben einschließlich der Ziele und Ergebnisse zu beschreiben sowie die finanzielle Unterstützung der Union hervorzuheben (s. Nr. 2).

b) Tafeln, Schilder, Plakate

Bei Vorhaben in **Sachinvestitionen** mit Gesamtausgaben von **mehr als 100.000 Euro**, sind für die Öffentlichkeit **deutlich sichtbare langlebige Tafeln** oder **Schilder** mit den Emblemen der Union und des Freistaats Bayern sowie einer Finanzierungserklärung anzubringen.

Bei Vorhaben mit Gesamtkosten **von weniger als 100.000 Euro** ist an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein **Plakat/Schild in DIN A3** oder größer bzw. eine **gleichwertige elektronische Anzeige** mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus dem Fonds zu installieren.

Die Tafel/das Plakat bzw. die elektronische Anzeige ist an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes oder an der Außenseite des Gerätelagers anzubringen.

Eine Vorlage für entsprechende Tafeln/Plakate, die den Anforderungen der EU-Vorgaben entspricht, steht im Förderwegweiser zum EMFAF zur Verfügung: <https://s.bayern.de/emfaf> (s. „Hinweisschild“).

c) Unterlagen und Kommunikationsmaterial

Auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, ist die Unterstützung der Europäischen Union und des Freistaats Bayern durch eine Erklärung sichtbar hervorzuheben. Dazu gehören z. B. Broschüren, Faltblätter, Plakate, Informationstafeln, Berichte, Studien, etc.

Eine Vorlage, die als Erklärung für derartige Druckerzeugnisse verwendet werden kann und den Anforderungen der EU-Vorgaben entspricht, steht ebenfalls im Förderwegweiser zur Verfügung (s. „Vorlage für Druckerzeugnisse“).

2. Anforderung an die Gestaltung

Internetseiten und/oder Auftritte in den Sozialen Medien nach Nummer 1 Buchstabe a) müssen mindestens folgende Elemente umfassen:

- eine kurze Beschreibung des Vorhabens (verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung),
- die Ziele des Vorhabens und – nach Abschluss –
- die erzielten Ergebnisse.
- Mit folgendem Satz ist außerdem auf die Finanzierung durch den EMFAF hinzuweisen:

„Das Vorhaben wird kofinanziert von der Europäischen Union und mitfinanziert durch den Freistaat Bayern, aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds 2023 – 2029 (EMFAF)“.

Beispiel: [Antrag zur Förderung eines Teichbauvorhabens]

Kurzbeschreibung: Modernisierung des Mühlweihers mit Entlandung, Dammsanierung, Leitungsbau und Steinwurf.

Ziel des Vorhabens: Sicherung und Verbesserung der Produktionskapazität, Verbesserung der Wasserversorgung.

Finanzierung: Das Vorhaben wird kofinanziert von der Europäischen Union und mitfinanziert durch den Freistaat Bayern aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds 2023 – 2029 (EMFAF)“.

Ergebnisse: Die Teichbaumaßnahmen sind abgeschlossen. Damit ist die Bewirtschaftung des Mühlweihers wieder in vollem Umfang möglich und die Wasserversorgung gesichert.

3. Dauer der Veröffentlichung

Sobald mit der Umsetzung des Fördervorhabens begonnen wird, ist darüber gem. Nummer 1 a) bis d) zu informieren. Die bei Sachinvestitionen geforderten Hinweisschilder/Plakate sind jeweils bis zum Ende der Zweckbindungsfrist anzubringen.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung an den Begünstigten und ist dem Auszahlungsbescheid zu entnehmen.

4. Einsatz des Logos

Die Logos dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, Websites, Druckerzeugnissen und elektronischen Medien verwendet werden. Die Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027 ist in den Operativen Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln (März 2021) beschrieben (siehe: https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf).

5. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Art. 60 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF-Verordnung),
- Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. Juli 2021 (Dachverordnung),
- Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. Juli 2021

Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung:

Die Umsetzung der verpflichtenden Maßnahmen zur Information und Sichtbarkeit wird von der Bewilligungsbehörde spätestens mit Vorlage eines Verwendungsnachweises geprüft.

Kommt der Begünstigte diesen Verpflichtungen **nicht** nach, können die Zuwendungen um bis zu **3 % gekürzt** werden.

6. Ansprechpartner

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAK) Kompetenzzentrum Förderprogramme

Telefon: 0871 9522-4600

E-Mail: poststelle@fueak.bayern.de